S 7 U 97/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Satzungsrecht Satzungsänderung Aufsichtsbehörde Genehmigung Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gemeinsame Unfallkasse Unternehmen mit alleiniger oder überwiegender Landesbeteiligung Umlagegruppe Beitragsmaßstab Redaktionsirrtum Analogie)
Leitsätze	Die Aufzählung der möglichen Beitragsmaßstäbe für die Umlage der Aufwendungen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in § 185 Abs 4 SGB VII ist abschließend.
Normenkette	SGB VII § 185 Abs 4 SGB VII § 128 Abs 4 SGB VII § 185 Abs 5 SGB VII § 186

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 97/01
Datum	28.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	06.05.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob das beklagte Land als AufsichtsbehÃ¶rde die Genehmigung einer Ãnderung der Satzung der KlÃ¤gerin zu Recht abgelehnt hat.

Die Aufwendungen fÃ¼r die Unfallversicherung der in selbstÃ¤ndiger Rechtsform betriebenen Unternehmen mit alleiniger oder Ã¼berwiegender Landesbeteiligung wurden in Rheinland-Pfalz bis zum Jahre 1997 einschlieÃlich vom Land getragen; die Unternehmen selbst hatten keine BeitrÃ¤ge zu zahlen. Nach Errichtung der KlÃ¤gerin als gemeinsame Unfallkasse fÃ¼r den Kommunal- und Landesbereich durch die Landesverordnung vom 29. Juli 1997 (GVBl Rheinland-Pfalz S 287) wurden diese nach Â§ 128 Abs 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in deren ZustÃ¤ndigkeit Ã¼bernommenen Unternehmen vom Jahre 1998 an in der Satzung der KlÃ¤gerin vom 26. November 1997 (Staatsanzeiger fÃ¼r Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1998 S 25 ff) in der Beitragsgruppe 79 zusammengefasst und zur Beitragszahlung veranlagt.

HierfÃ¼r galt Â§ 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung:

"Die auf die nach Â§ 128 Abs. 4 SGB VII Ã¼bernommenen Unternehmen entfallenden Aufwendungen werden auf die Beitragsgruppe 79 (Ã¼bernommene / bezeichnete Unternehmen im Landesbereich) umgelegt. Die Bestimmung des Â§ 25 Abs. 4 Nrn. 3 und 7 der Satzung gilt entsprechend."

25 Abs 4 Nr 3 der Satzung (in der insoweit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 geÃ¤nderten â hier relevanten â Fassung) lautete:

"Die Aufwendungen fÃ¼r die nach Â§ 129 Abs. 3 SGB VII Ã¼bernommenen sonstigen Unternehmen werden nach der Zahl der versicherten BeschÃ¤ftigten mit Stand vom 01. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres, bei Neubeginn des Unternehmens nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung von Versicherten, umgelegt."

Nachdem sich die SchÃ¤tzungen der Aufwendungen fÃ¼r die Unternehmen der Beitragsgruppe 79 als zu niedrig erwiesen hatten, das UniversitÃ¤tsklinikum Mainz in eine Anstalt des Ã¶ffentlichen Rechts umgewandelt und der KlÃ¤gerin zugewiesen worden war und sich herausgestellt hatte, dass der weitaus grÃ¶Ãte Teil der umzulegenden Aufwendungen auf dieses Klinikum und das Landeskrankenhaus Rheinland-Pfalz entfielen und deswegen ebenfalls in der Beitragsgruppe 79 erfasste Studentenwerke Widerspruch gegen die

Beitragsbescheide erhoben hatten, beschloss die Vertreterversammlung der KlÃ¤gerin am 17. November 2000, die Bestimmung des Â§ 25 Abs 5 Nr 3 Satz 1 ihrer Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wie folgt neu zu fassen:

"Die auf die nach Â§ 128 Abs. 4 SGB VII Ã¼bernommenen Unternehmen entfallenden Aufwendungen werden zu 50 v.H. nach der Zahl der BeschÃ¤ftigten in den einzelnen Unternehmen und zu 50 v.H. nach dem VerhÃ¤ltnis der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens an den Gesamtaufwendungen auf die Beitragsgruppe 79 (Ã¼bernommene/bezeichnete Unternehmen im Landesbereich) umgelegt."

Der Beklagte, vertreten durch das Landesamt fÃ¼r Soziales, Jugend und Versorgung, lehnte als AufsichtsbehÃ¶rde die Genehmigung der den Â§ 25 Abs 5 Nr 3 Satz 1 der Satzung betreffenden Ã□nderung durch Bescheid vom 2. MÃ¤rz 2001 ab, weil diese mit der bundesgesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Aufsichtsklage der KlÃ¤gerin, mit der diese die Erteilung der Genehmigung der SatzungsÃ¤nderung begehrt, abgewiesen (Urteil vom 28. Februar 2002). Die AufzÃ¤hlung der in Â§ 185 Abs 4 SGB VII aufgefÃ¼hrten mÃ¶glichen BeitragsmaÃ□stÃ¤be â□□ Einwohnerzahl, Zahl der Versicherten und Arbeitsentgelte â□□ sei abschlieÃ□end; eine erweiternde Auslegung dieser Vorschrift komme angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts nicht in Betracht. Der in der umstrittenen SatzungsÃ¤nderung vorgesehene weitere MaÃ□stab â□□ Verteilung zu 50 vH nach dem VerhÃ¤ltnis der Aufwendungen â□□ werde daher vom Gesetz nicht gedeckt. Dass die KlÃ¤gerin damit eine erhÃ¶hte Beitragsgerechtigkeit habe erzielen wollen, rechtfertige nicht die Zulassung eines im Gesetz nicht vorgesehen MaÃ□stabes. Es sei auch fraglich, ob ein solcher MaÃ□stab hierzu Ã¼berhaupt erforderlich sei, weil zum Einen Â§ 185 Abs 5 SGB VII die EinfÃ¼hrung eines Gefahrtarifs mit der MÃ¶glichkeit einer Abstufung der BeitrÃ¤ge nach dem Grad des GefÃ¤hrdungsrisikos unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungsaufwendungen biete und zum Anderen nach Â§ 185 Abs 3 SGB VII die nach altem Recht noch nicht bestehende MÃ¶glichkeit gegeben sei, durch Satzungsregelung die Aufwendungen fÃ¼r bestimmte Arten von Unternehmen nur auf die beteiligten Unternehmer umzulegen und so besondere Risikogemeinschaften zu bilden. Auf die Neuregelung zur Verordnung betreffend die BeitrÃ¤ge bei der BundesausfÃ¼hrungsbehÃ¶rde fÃ¼r Unfallversicherung vom 9. April 2001 kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht berufen, weil gesetzliche Grundlage dieser Regelung Â§ 186 und nicht Â§ 185 SGB VII sei. Soweit sich die KlÃ¤gerin auf die Regelungen von UnfallversicherungstrÃ¤gern der Ã¶ffentlichen Hand anderer BundeslÃ¤nder berufe, verkenne sie, dass diese â□□ anders als die KlÃ¤gerin â□□ durch die Bildung von Beitragsgruppen, auf welche die Umlage entsprechend der Zahl der Versicherten oder der Lohnsumme auf die einzelnen Unternehmen verteilt werde, eine nach Â§ 185 Abs 3 und 4 SGB VII zulÃ¤ssige Regelung gewÃ¤hlt hÃ¤tten.

Mit der â□□ vom SG zugelassenen â□□ Sprungrevision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 185 SGB VII. Ihre Vorgehensweise bei der Beitragsgestaltung sei entgegen der Auffassung des SG durch Â§ 185 Abs 5 SGB VII gedeckt; danach

werde es der Satzung in einer weiteren "Grundregelung" Ã¼berlassen, die BeitrÃ¤ge nach dem Grad des GefÃ¤hrdungsrisikos unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungsaufwendungen abzustufen. Die in Â§ 185 Abs 4 SGB VII enthaltene Regelung kÃ¶nne nicht abschlieÃend sein. Der Wortlaut gebe hierfÃ¼r nichts her. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung regele die Vorschrift die BeitragshÃ¶he entsprechend dem geltenden Recht, das in Â§ 770 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch einen "anderen angemessenen MaÃstab" zugelassen habe. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei einer inhaltlichen Ãnderung durch das SGB VII zumindest einen entsprechenden Hinweis gegeben hÃ¤tte, was jedoch nicht der Fall sei. Eine abschlieÃende Regelung wÃ¼rde auch nicht die besonderen Erfordernisse einer flexiblen und die Leistungsaufwendungen berÃ¼cksichtigenden Regelung der Beitragsumlage fÃ¼r die nach Â§ 125 SGB VII Ã¼bernommenen Unternehmen zum Abfangen struktureller Unterschiede beachten. Diese seien bei der Beitragsgestaltung der KlÃ¤gerin vor der Neuregelung besonders deutlich geworden. Die Beitragsregelung nur anhand der Einwohner- oder Versichertenzahl habe zu ruinÃ¶sen BeitrÃ¤gen bei Unternehmen gefÃ¼hrt, die nur einen geringen Teil der Leistungsaufwendungen verursacht hÃ¤tten. Es liege nahe, die in Â§ 186 Abs 2 SGB VII enthaltene Bezugnahme auf Â§ 185 Abs 5 SGB VII fÃ¼r die Beitragsgruppe "bezeichnete Unternehmen" analog anzuwenden, zumal es signifikante strukturelle Unterschiede zwischen den in die ZustÃ¤ndigkeit des Bundes und den in die ZustÃ¤ndigkeit der Unfallkassen Ã¼bernommenen Unternehmen nicht gebe.

Es drÃ¤nge sich auf, dass das Ziel der Regelung in Â§ 185 SGB VII, der Selbstverwaltung Mittel fÃ¼r eine unternehmernahe, praktikable und gerechte Gestaltung ihrer BeitrÃ¤ge unter Beachtung der solidarischen Haftung im Rahmen einer Risikogemeinschaft an die Hand zu geben, mit einer abschlieÃenden gesetzlichen Regelung nicht mÃ¶glich sei. Auch sei es weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Zweck des Gesetzes zu entnehmen, dass Â§ 185 Abs 5 SGB VII lediglich alternativ zu Abs 4 anwendbar sein solle. Die vom SG genannte MÃ¶glichkeit der Bildung eines Gefahrtarifs wÃ¼rde zu einer AuflÃ¶sung der Beitragsgruppe 79 und angesichts der nur wenigen vergleichbaren Unternehmen dazu fÃ¼hren, dass doch einzelne Unternehmen ihre Unfalllasten selbst und allein zu tragen hÃ¤tten, was so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kÃ¶nne. Â§ 185 Abs 5 SGB VII enthalte eine neben Â§ 185 Abs 4 SGB VII anwendbare ErmÃ¤chtigung, durch Satzungsregelung zu bestimmen, dass die BeitrÃ¤ge nach dem Grad des GefÃ¤hrdungsrisikos unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungsaufwendungen abgestuft werden kÃ¶nnten; die vorherige Bildung eines Gefahrtarifs werde nicht gefordert. Es sei kein Grund dafÃ¼r ersichtlich, warum die teilweise BerÃ¼cksichtigung der Leistungsaufwendungen ohne vorherige Bildung eines Gefahrtarifs nur fÃ¼r den Bundesbereich rechtmÃ¤Ãig sein solle. Zur Schaffung von Beitragsgerechtigkeit und Beitragssicherheit mÃ¼sse eine Regelung wie die von ihr getroffene rechtlich mÃ¶glich sein. Die Auslegung des Â§ 185 SGB VII kÃ¶nne nur dazu fÃ¼hren, dass derselbe Spielraum bei den Beitragsregelungen eingerÃ¤umt werden mÃ¼sse, wie er bereits in Â§ 770 RVO vorgesehen gewesen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG Koblenz vom 28. Februar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Â§ 25 Abs 5 Nr 3 der Satzung der KlÃ¤gerin in der von der Vertreterversammlung am 17. November 2000 beschlossenen Fassung zu genehmigen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Beklagte die streitige SatzungsÃ¤nderung der KlÃ¤gerin zu Recht abgelehnt hat, weil diese mit hÃ¶herrangigem Recht nicht in Einklang steht.

Die Klage ist als allgemeine Aufsichtsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 3 SGG zulÃ¤ssig. Danach kann eine KÃ¶rperschaft oder eine Anstalt des Ã¶ffentlichen Rechts mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der AufsichtsbehÃ¶rde begehren, wenn sie behauptet, dass die Anordnung das Aufsichtsrecht Ã¼berschreite. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die KlÃ¤gerin als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts wendet sich gegen das Land Rheinland-Pfalz, das die Aufsicht Ã¼ber sie ausÃ¼bt, und begehrt die â nach ihrer Ansicht zu Unrecht abgelehnte â Genehmigung ihrer SatzungsÃ¤nderung vom 17. November 2000. Mit der Aufsichtsklage kann nicht nur die Aufhebung eines Versagungsbescheides der AufsichtsbehÃ¶rde, sondern auch die Vornahme einer begÃ¼nstigenden Aufsichtsanordnung, nÃ¤mlich die Erteilung der beantragten Genehmigung, begehrt werden, wenn â wie hier â die AufsichtsbehÃ¶rde diese abgelehnt hat und der VersicherungstrÃ¤ger geltend macht, dass er auf Vornahme dieses Aktes einen Rechtsanspruch habe (vgl BSGE 69, 72, 73 = SozR 3-2500 Â§ 241 Nr 1 mwN).

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Beklagte durfte die nach Â§ 34 Abs 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) iVm Â§ 114 Abs 2 Satz 1 SGB VII erforderliche Genehmigung der SatzungsÃ¤nderung versagen, weil diese Regelung des nicht revisiblen autonomen Satzungsrechts eines landesunmittelbaren VersicherungstrÃ¤gers â vom Revisionsgericht nachprÃ¼fbar (vgl BSGE 38, 21, 28 ff = SozR 2200 Â§ 725 Nr 1) â Bundesrecht widerspricht.

Die Mittel fÃ¼r die Ausgaben der UnfallversicherungstrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Hand (die GemeindeunfallversicherungsverbÃ¤nde, die Unfallkassen der LÃ¤nder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen und die Feuerwehr-Unfallkassen) werden grundsÃ¤tzlich durch BeitrÃ¤ge aufgebracht, wobei hinsichtlich der vorwiegend im Ã¶ffentlichen Interesse tÃ¤tigen Versicherten Beitragsfreiheit besteht. Das Beitragsrecht der UnfallversicherungstrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Hand

â mit Ausnahme des Bundes â ist durch Verweisung in Â§ 185 Abs 1 SGB VII auf bestimmte beitragsrechtliche Vorschriften der allgemeinen Unfallversicherung (Â§Â§ 150, 151, 164 bis 166, 168 und 171) und die Sondervorschriften in Â§ 185 Abs 2 bis 5 SGB VII geregelt. Demnach sind auch hier die Unternehmer beitragspflichtig (Â§ 150 Abs 1 SGB VII). Da die â im Bereich der allgemeinen Unfallversicherung zwingende â Vorschrift des Â§ 152 SGB VII (nachtrÃ¤gliche Bedarfsdeckung) im Hinblick auf die JÃ¤hrlichkeit der Ã¶ffentlichen Haushalte von der Verweisung nicht erfasst wird, ist â neben der gleichwohl bestehenden MÃ¶glichkeit der nachtrÃ¤glichen Bedarfsdeckung â Basis des Beitrags fÃ¼r die UnfallversicherungstrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Hand regelmÃ¤Ãig der jÃ¤hrliche Haushaltsplan, der in vorausschauender Betrachtungsweise zu kalkulieren und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 185 RdNr 4); diese MÃ¶glichkeit hat auch die KlÃ¤gerin gewÃ¤hlt. Sie hat auch die fÃ¼r gemeinsame Unfallkassen nach Â§ 185 Abs 2 Satz 3 SGB VII zwingend vorgeschriebene Bildung von getrennten Umlagegruppen fÃ¼r den Landesbereich und den kommunalen Bereich in ihrer Satzung vorgenommen, wobei sie die nach Â§ 128 Abs 4 SGB VII Ã¼bernommenen Unternehmen, also einen Teil des Landesbereichs, in einer eigenen Beitragsgruppe 79 zusammengefasst hat.

Welche BeitragsmaÃstÃ¤be innerhalb der Umlagegruppen zulÃ¤ssig sind und in der Satzung des UnfallversicherungstrÃ¤gers festgesetzt werden dÃ¼rfen, ergibt sich aus Â§ 185 Abs 4 und 5 SGB VII. Nach Abs 4 aaO richtet sich die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten. Dabei ergibt sich bereits entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin aus dem klaren Gesetzeswortlaut ("richtet sich"), dass diese AufzÃ¤hlung abschlieÃend ist (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 185 RdNr 26). Weder ein Zusatz wie etwa "ua" oder "zB" noch eine unbestimmte Erweiterung wie "oder einem sonstigen angemessenen MaÃstab" weisen auf eine lediglich beispielhafte AufzÃ¤hlung, die Raum fÃ¼r andere BeitragsmaÃstÃ¤be lieÃe, hin. Aus den Gesetzesmaterialien folgt nichts Anderes. In der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucks 13/2204 S 115) wird zwar zu Â§ 185 Abs 4 SGB VII ausgefÃ¼hrt, diese Vorschrift regele "die BeitragshÃ¶he entsprechend dem geltenden Recht (Â§ 770 Satz 2 RVO)". Nach der genannten VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 185 Abs 4 SGB VII konnte die Umlage nach den dort im Einzelnen konkret benannten zulÃ¤ssigen BeitragsmaÃstÃ¤ben oder "nach einem anderen angemessenen MaÃstab" erfolgen. Angesichts der deutlich von der VorgÃ¤ngervorschrift abweichenden Formulierung und insbesondere des Fehlens eines dem dort genannten anderen angemessenen MaÃstab entsprechenden Begriffs kann die knappe Feststellung der Bundesregierung lediglich iS eines allgemeinen Hinweises auf die vorherrschende Tendenz der Regelung verstanden werden, die im Einzelnen Abweichungen nicht ausschlieÃt. Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung auf einen "Redaktionsirrtum" des Gesetzgebers zu schlieÃen, der in Wahrheit exakt die Regelung des Â§ 770 Satz 2 RVO in das SGB VII hÃ¤tte Ã¼bernehmen wollen, erscheint jedenfalls verfehlt; als "Redaktionsirrtum" kÃ¤me angesichts des Ã¼bersichtlichen und klaren Wortlauts des Â§ 185 Abs 4 SGB VII allenfalls der mÃ¶glicherweise irrefÃ¼hrende Text der GesetzesbegrÃ¼ndung in Betracht. Aber selbst wenn der Gesetzgeber keine abschlieÃende AufzÃ¤hlung der BeitragsmaÃstÃ¤be gewollt hÃ¤tte, kÃ¤me eine entsprechende Auslegung des Â§

185 Abs 4 SGB VII nicht in Betracht, weil dieser Wille keinerlei Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden hÃ¤tte, der mÃ¶gliche Wortsinn aber die Grenze der eigentlichen Auslegung bildet. Der von der KlÃ¤gerin in der strittigen SatzungsÃ¤nderung gewÃ¤hlte BeitragsmaÃstab eines VerhÃ¤ltnisses der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens an den Gesamtaufwendungen entspricht keinem der in Â§ 185 Abs 4 SGB VII genannten BeitragsmaÃstÃ¤be.

185 Abs 5 SGB VII rÃ¤umt den UnfallversicherungstrÃ¤gern der Ã¶ffentlichen Hand die MÃ¶glichkeit ein, die BeitrÃ¤ge nach dem Grad des GefÃ¤hrdungsrisikos unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungsaufwendungen abzustufen und den Unternehmen unter BerÃ¼cksichtigung der VersicherungsfÃ¤lle bestimmter Gruppen der Versicherten ZuschlÃ¤ge aufzuerlegen, NachlÃ¤sse zu bewilligen oder PrÃ¤mien zu gewÃ¤hren. Auch hier sind indes die in Abs 4 aaO abschlieÃend aufgezÃ¤hlten BeitragsmaÃstÃ¤be zu den auf die zu bildenden Risikogemeinschaften entfallenden Leistungsaufwendungen in Beziehung zu setzen, um den Grad des GefÃ¤hrdungsrisikos zu bestimmen. Ein weiterer zulÃ¤ssiger BeitragsmaÃstab wird hierdurch nicht geschaffen; die Abstufung der BeitrÃ¤ge nach dem Grad des GefÃ¤hrdungsrisikos kann sich nach dem Wortlaut des Abs 5 aaO und der Systematik des Â§ 185 SGB VII nur auf die nach einem der nach Abs 4 aaO zulÃ¤ssigen BeitragsmaÃstÃ¤be ermittelten BeitrÃ¤ge beziehen. Der von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte BeitragsmaÃstab findet mithin auch in Abs 5 aaO keine Rechtsgrundlage.

Eine analoge Anwendung der die Aufwendungen des Bundes als UnfallversicherungstrÃ¤ger regelnden Vorschriften in Â§ 186 SGB VII, wie sie die KlÃ¤gerin offenbar fÃ¼r geboten hÃ¤lt, kommt nicht in Betracht. Der Gesetzgeber hat die Regelungen fÃ¼r die Aufbringung der Mittel fÃ¼r die Ausgaben der UnfallversicherungstrÃ¤ger der Ã¶ffentlichen Hand strikt in diejenigen fÃ¼r den Bereich des Bundes und die fÃ¼r die Ã¼brigen Bereiche getrennt. Dass die Vorschriften fÃ¼r die verschiedenen Bereiche nicht fÃ¼r den jeweils anderen direkt oder entsprechend herangezogen werden sollen, folgt schon aus dieser strengen gesetzestechnischen Trennung in zwei Vorschriften und auch daraus, dass lediglich in Â§ 186 Abs 2 Satz 2 SGB VII in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung, eine entsprechende Anwendung des Â§ 185 Abs 1 und 5 SGB VII angeordnet wird. Daraus ist auch zu schlieÃen, dass der Gesetzgeber die MÃ¶glichkeit entsprechender Anwendung auch hinsichtlich der Ã¼brigen Regelungen geprÃ¼ft und als nicht erforderlich angesehen hat. Im Ãbrigen ist auch angesichts der bereits vom SG aufgezeigten vielfÃ¤ltigen MÃ¶glichkeiten fÃ¼r eine flexible, mehr Beitragsgerechtigkeit bietende Gestaltung der BeitrÃ¤ge im Rahmen des Â§ 185 SGB VII eine durch Analogie zu schlieÃende GesetzeslÃ¼cke nicht erkennbar.

Da der Beklagte nach alledem die beantragte Genehmigung der SatzungsÃ¤nderung zu Recht versagt hat, weil diese hinsichtlich des gewÃ¤hlten BeitragsmaÃstabes dem geltenden Bundesrecht widerspricht, war die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024